



Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 21. Februar 2000

- in der Fassung der 1. Änderung vom 16. Mai 2002
- in der Fassung der 2. Änderung vom 06. März 2003
- in der Fassung der 3. Änderung vom 05. August 2004
- in der Fassung der 4. Änderung vom 18. Dezember 2008
- in der Fassung der 5. Änderung vom 18. August 2010
- in der Fassung der 6. Änderung vom 22. August 2018

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim hat in ihrer Sitzung am 22. August 2018, die 6. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 21.02.2000 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	a) Schriftliche Auskünfte	30,00 - 600,00
	b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	kostenfrei
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00 – 600,00
3.	Wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
6.	Beglaubigungen für Schüler und Vereine	Kostenfrei
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde bis 5 DIN A4 Seiten jede weitere Seite Beglaubigung von Unterschriften	3,50 0,70 6,00
8.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 doppelseitig je Seite DIN A 4 / je Seite DIN A 3 Kopien in Farbe je Seite DIN A 4 / DIN A 3	0,25 0,50 doppelseitig 0,30 / 0,60 1,30 / 1,80
9.	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	10,00
10.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 - 2.500,00
11.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 – 2.500,00
12.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 – 1.000,00
13.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 – 1.000,00

14.	Genehmigung zu städtebaulichen Entwicklungs- und Erhaltungssatzungen bzw. Bescheinigungen über das Nichtbestehen städtebaulicher Entwicklungs- und Erhaltungssatzungen	20,00
15.	- entfällt -	
16.	- entfällt -	
17.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
18.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts für Bausparkassen, Banken usw.	30,00
19.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 63 HBO	40,00
20.	Für den Einsatz von Maschinen des Bauhofes je Viertelstunde mindestens	9,00 36,00
21.	Fax-Versendung pro Seite	Inland 0,50 Ausland 1,50
22.	Ausgabe der Radwege- und Wanderkarte	1,50
23.	Verleih von Kaffeemaschinen je Maschine und Veranstaltungstag	7,00
24.	Verleih des Bauernmarkt-Kühlschranks je Veranstaltungstag	13,00
25.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00
26.	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	20,00
27.	Lebensbescheinigung	3,50

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 20,00 Euro
- b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 17,00 Euro
- c) für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 14,00 Euro
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderungen treten ab dem 01.10.2018 in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 03. September 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(Bersch)
Bürgermeister